

Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben.

Die Kennziffer ist als staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Verkehrswesens (einschließlich der in reduziertem Umfang planenden Betriebe) anzuwenden. Die Kennziffer enthält den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Planjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben (zeitanteilig) sowie den Produktions- und Exportzuwachs aus den im Vorjahr eingeführten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und den in Dauerbetrieb genommenen Investitionsvorhaben, die im Vorjahr noch nicht bzw. nur zu einem Teil ihrer möglichen Kapazität genutzt wurden, bis zur Erreichung der vollen, auf 12 Monate berechneten Leistung (Überhangnutzen). Die Planung in der Industrie und im Bauwesen hat gemäß der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat- und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) Planteil 3 Ziff. 3.3. (S. 92) zu erfolgen. Die Ministerien der anderen Bereiche treffen spezifische Festlegungen.

κ 7.1. a Freizusetzende Arbeitskräfte (Personen)

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Nahrungsgüterwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft anzuwenden.

κ 7.2. a Anzahl des Leitungs- und Verwaltungspersonals in VbE

κ 8.13. Kosten für Leitung und Verwaltung

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 7.2. a und 8.13. sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) anzuwenden.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.2. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu KPP ist auch im Bereich Wasserwirtschaft anzuwenden.

Die Kennziffern gemäß Ziff. 1.8. Abgesetzte Produktion ausgewählter Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung nach Preisgruppen sowie gemäß Ziff. 1.9. Lieferung ausgewählter Erzeugnisse für den Bereich Bevölkerung nach Preisgruppen sind als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben des Jahresplanes anzuwenden.

Die Ziff. 2 der Erläuterungen (S. 18) zu den Kennziffern gemäß Ziffern 1.8. und 1.9. wird wie folgt neu gefaßt:

Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern legen die Generaldirektoren der Kombinate die detaillierten Aufgaben zur Produktion und Planung der Konsumgüter nach Preisgruppen für die Betriebe fest.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.10. Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresplan zentral herausgegeben.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 3.2. — 3. Anstrich — „Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten insgesamt (in VbE) auf der Basis der Eigenleistung“ ist in

den Bereichen der Industrie und des Bauwesens (zentral- und örtlichgeleitet) sowie der Wasserwirtschaft nicht anzuwenden.

Die Kennziffer 6.6. Normative der Vorratshaltung, liefer- und verbraucherseitig, für ausgewählte Energieträger, Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile, ist auch für den Fünfjahrplan als staatliche Planaufgabe anzuwenden.

Die Kennziffer 8.1. Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz ist auch im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels anzuwenden.

Die Ziff. 4 der Erläuterungen (S. 18) zur Kennziffer gemäß Ziff. 4.1. wird ergänzt um

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

In der Kennziffer gemäß Ziff. 5.2. wird die Textspalte wie folgt ergänzt:

Sowie weitere Investitionen (mit den staatlichen Planaufgaben der Jahres Volkswirtschaftspläne). Die ökonomische Zielstellung wird ergänzt um:

— Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM).

Die Kennziffern gemäß den Ziffern 2.2., 5.1., 5.6., 6.1., 6.4., 6.5., 8.4., 8.5. und 8.6. werden wie folgt geändert:

κ 2.2. Export (wertmäßig), gegliedert nach

- SW (in M und BP)

darunter: UdSSR (in M)

andere sozialistische Länder³⁾
(in M)

κ 5.1. Investitionen (materielles Volumen)⁷⁾

darunter: — Bau

darunter: Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen (nur Industrie, Baumaterialindustrie, Materialwirtschaft, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft — für die Ausarbeitung der Planentwürfe als Berechnungskennziffer)

— Ausrüstungen

darunter: a) Staatsfonds

darunter: — Bau (Baubilanzanteil)*
— Ausrüstungen

b) Investitionen für Kompensationsvorhaben

darunter: — Bau
— Ausrüstungen

* für den Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nur als staatliche Planaufgabe